

# Dorferneuerung im Landkreis Bernkastel-Wittlich

## Förderung von privaten Baumaßnahmen der Dorferneuerung

### Welche Privatmaßnahmen fördert die Dorferneuerung?

- Aus-, Um- oder Anbau älterer orts- und landschaftsprägender oder öffentlich bedeutsamer Gebäude mit Hof- und Grünflächen einschließlich denkmalpflegebedingter und bauökologischer Mehraufwendungen;
- Schaffung von neuem Wohnraum in Ortskernen
  - durch Umnutzung leerstehender Bausubstanz
  - durch Schließung von Baulücken in maßstäblicher, dörflicher Architektur;
- Abriss nicht erhaltenswerter Bausubstanz zur Bewältigung städtebaulicher Missstände und zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage eines aussagekräftigen Dorferneuerungs- / Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne;
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden bestehender oder ehemaliger land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe mit orts- und landschaftsprägendem Charakter einschließlich Hof- und Grünflächen;
- bauliche Anpassung von Gebäuden land- und forstwirtschaftlicher Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe einschließlich ihrer Nebengebäude und Hofflächen
  - an die Erfordernisse zeitgerechten Wohnens und Arbeitens
  - zum Schutz nachteiliger Einwirkungen von außen
  - an das Ortsbild oder die Landschaft;
- bauliche Maßnahmen innerhalb der Ortslage zur Erhaltung und Neueinrichtung von wohnstättennahen Arbeitsplätzen, soweit hierfür keine Wirtschaftsfördermittel in Anspruch genommen werden können;
- investive Vorhaben zur Sicherung und zum Ausbau einer bedarfsgerechten örtlichen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen, besonders in ortsbild- oder landschaftsprägenden Gebäuden;
- Maßnahmen zur Schaffung eines umweltverträglichen dörflichen Fremdenverkehrs und der naturnahen Erholung; Hochbaumaßnahmen werden nur in ortsbild- oder landschaftsprägenden Gebäuden gefördert.

## Voraussetzungen:

- Die Gemeinde, in der das Objekt liegt, verfügt über ein Dorferneuerungs- / Dorfentwicklungskonzept. Eine Liste der Dorferneuerungsgemeinden im Landkreis Bernkastel-Wittlich finden Sie unter ([www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de](http://www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de)) auf den Internetseiten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.
- Es werden nur Maßnahmen in anerkannten Dorferneuerungsgemeinden gefördert die noch nicht begonnen wurden. Beim Erst-Antrag gilt eine Bagatellgrenze von mindestens 7.669 EUR förderfähige Kosten.
- Der Antragsteller ist Eigentümer oder kann zumindest ein langfristiges Nutzungsrecht nachweisen.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen oder der Bauunterhaltung dienen (z.B. Außenanstrich oder reiner Innenausbau).

## Antragsverfahren:

Für die Antragstellung sind neben dem ausgefüllten Antragsvordruck erforderlich:

- Fotos, Lageplanausschnitt, Bauzeichnungen, Unternehmerangebote oder detaillierte Aufstellung der Kosten nach Gewerken, Aufstellung über beabsichtigte Eigenleistungen.
- Sofern eine Baugenehmigung für die beabsichtigte Maßnahme erforderlich sein sollte, kann eine Bewilligung von Fördermitteln erst nach Erteilung der Baugenehmigung erfolgen. Die Gestaltung sollte jedoch bereits vor Bauantragsstellung mit der Dorferneuerung abgestimmt werden.
- Der Antrag ist über die jeweils zuständige Verbandsgemeindeverwaltung, Gemeindeverwaltung Morbach oder die Stadtverwaltung Wittlich einzureichen, Antragsvordrucke sind dort erhältlich.
- Alle Vordrucke der Dorferneuerung finden Sie auch unter ([www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de](http://www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de)) auf den Internetseiten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

## Förderhöhe:

- ca. 15 % - 30 % der förderfähigen Kosten je nach Umfang und Art der Maßnahme, jedoch maximal 20.452 EUR je Objekt (mehrere Bauabschnitte sind möglich).
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung, da die Verfügbarkeit abhängig von der Mittelzuteilung des Landes an den Landkreis Bernkastel-Wittlich ist.

**Mit den Arbeiten an dem Vorhaben darf erst nach Genehmigung des "Vorzeitigen Baubeginns" oder Erhalt des "Bewilligungsbescheides" begonnen werden!**

# Selbsthilfe (Eigenleistungen)

Gemäß Ziffer 5.3 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Dorferneuerung (VV-Dorf) werden unentgeltliche Arbeitsleistungen von privaten Antragstellern bei deren Vorhaben, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Barmittelersatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistungen sollen 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Die Ermittlung der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung (gemäß Angebot) nachzuweisen. Als Eigenleistung anerkannt werden können vorbereitende Arbeiten / Hilfsarbeiten wie z.B. Putz abschlagen, Stemmarbeiten etc. Bei entsprechender beruflicher Qualifikation können die dem Beruf zuzuordnenden Arbeitsleistungen ebenfalls anerkannt werden.

Sofern Sie Eigenleistungen beabsichtigen, reichen Sie mir bitte das beiliegende Formular "Aufstellung der Selbsthilfe" ausgefüllt ein (Download unter [www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de](http://www.dorferneuerung.bernkastel-wittlich.de)). Art und Umfang der Selbsthilfe (Eigenleistungen) sind vor Baubeginn mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich -Sachgebiet Dorferneuerung- abzustimmen und mit dem beigefügten Formular anzumelden, andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

## Zusätzliche Arbeiten während der Bauausführung

**Sollten sich während der Bauausführung zusätzliche Arbeiten ergeben, so ist vor Ausführung der Arbeiten das Einverständnis der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich -Sachgebiet Dorferneuerung- einzuholen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Anerkennung!**

Die Kreisverwaltung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.

Es bleibt vorbehalten, die Bewilligung ganz oder teilweise aufzuheben, die Auszahlung ganz oder teilweise abzulehnen oder die bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Träger der baulichen Maßnahme dem Inhalt des Bewilligungsbescheides im wesentlichen Umfang zuwiderhandelt; insbesondere wenn

- ohne Zustimmung der Kreisverwaltung nicht entsprechend der zugrundeliegenden Gestaltungsempfehlungen und der Planung gebaut wird.

Rücknahme, Widerruf und Kürzung evtl. zuviel bewilligter Zuwendungen bleiben vorbehalten.

Die Zuwendung ist spätestens bis zum **30. September des jeweiligen Fälligkeitsjahres** durch Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises unter Beifügung der quittierten Originalrechnungen mit prüffähigem Aufmaß abzurufen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich -Sachgebiet Dorferneuerung- gerne zur Verfügung:

**Frau Kornfeld:** 06571 / 14 - 2310 Beratung in Gestaltungs- und Ausführungsfragen  
[Marina.Kornfeld@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:Marina.Kornfeld@Bernkastel-Wittlich.de)